

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule „Am Park“ Lengelfeld**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Grundschule ‘Am Park’ Lengelfeld“.  
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist in 08485 Lengelfeld, Oststr. 23. Die Geschäftsräume befinden sich in der Grundschule „Am Park“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Grundschule „Am Park“ Lengelfeld.  
Dazu zählen besonders:
  - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen wie Projekttag und Exkursionen
  - Auszeichnung und Preise für schulische Wettbewerbe (Sportfeste, Mathematikolympiaden, Lesewettbewerbe, künstlerische Ausscheide)
  - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
  - Unterstützung von Elterninitiativen
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff. AO. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung /des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich erklärt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod
  - durch Austritt zum Jahresende, der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate zuvor, zu erklären
  - durch Ausschluss
  - automatisch am Ende der Grundschulzeit
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen. Jede Versammlung wird unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.  
Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch er verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - Aussprache über geplante Vorhaben und Billigung des Finanzplanes für das kommende Jahr und Bestellung eines Rechenprüfers
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören ein Schriftführer und ein Beisitzer.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.  
Aufgaben des Vorstandes sind es, regelmäßig Vorstandssitzungen durchzuführen, das Vereinsleben inhaltlich auszugestalten und zu organisieren, die Finanzen des Vereins zu führen und den Mitgliederbestand zu registrieren. Außerdem ist er verantwortlich, im Sinne der Satzung alle anstehenden Aufgaben zu koordinieren. Die Mitglieder haben die Aufgaben, das Vereinsleben nach der Satzung auszugestalten und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu realisieren.  
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Beschlüsse**

1. Soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgebenden Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

## **§ 9 Vereinsordnungen**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen
  - a) Beitragsordnung
  - b) Jugendordnungund weitere Ordnungen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Grundschule, die Stadt Lengenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Erreichbarkeiten) auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Gestaltung des Vereinslebens. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**§ 13**  
**Gültigkeit dieser Satzung , Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am        beschlossen.
2. Die Satzung tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschriften:

Neuer Vorstand des Fördervereins ab

- 1.
- 2.
- 3.

**Beitragsordnung  
des Fördervereins der Grundschule „Am Park“ Lengsfeld**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge für das laufende Schuljahr.  
Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.10. jeden Jahres zu entrichten.

Der Beitrag für das laufende Schuljahr beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Gewerbetreibende, selbständige und juristische Personen:  | 50,00 EUR |
| - Mitglieder:<br>(Eltern, Lehrer, Förderer der Grundschule) | 5,00 EUR  |

Diese Beiträge sind grundsätzlich Mindestbeiträge.

Beitragsordnung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am

## **Jugendordnung des Fördervereins der Grundschule „Am Park“ Lengelfeld**

Der Verein fördert die Jugendarbeit mit Kindern.

Dazu wird unter anderem folgendes angestrebt:

- Förderung der heimatlichen Bräuche und Traditionen
- Förderung von Körper und Geist der Kinder
- Kulturelle Bildung im Allgemeinen
- Pflege der Kameradschaft zwischen den Kindern unterschiedlichen Alters
- Stärkung der Zusammenarbeit von Schule und Hort und Elternhaus

Dazu werden folgende Aufgaben umgesetzt:

- Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bindung
- gemeinsame Projekte von Hort und Schule planen und durchführen (z.B. Frühjahrsputz, Weihnachtsmarkt, Weihnachtsprogramm)
- Verleihung von Preisen / Auszeichnungen
- Schulabschlussfest für alle Grundschüler gestalten
- Investitionen in Schule und Hort tätigen in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger der Schule

Jugendordnung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am